

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) bezüglich der Anlagepolitik bestimmter OGAW*KOM(86) 315 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. Juni 1986)**(86/C 155/04)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie . . . , begrenzt die Anlage des Sondervermögens eines OGAW in Wertpapieren ein und desselben Emittenten auf 5 %; dieser Prozentsatz kann gegebenenfalls auf 10 % angehoben werden.

Diese Grenze wirft besondere Probleme für die in Dänemark ansässigen OGAW auf, wenn sie einen beträchtlichen Teil ihres Sondervermögens auf dem inländischen Schuldverschreibungsmarkt anlegen wollen, da auf diesem Markt die Pfandbriefe überwiegen und nur sehr wenige Institute diese Schuldverschreibungen begeben.

Diese Pfandbriefe unterliegen in Dänemark zum Schutz der Anteilhaber besonderen Vorschriften und einer Sonderaufsicht und werden dort aufgrund der Vorschriften den vom Staat begebenen oder garantierten Schuldverschreibungen gleichgestellt.

Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 85/611/EWG weicht im Fall der von einem Staat begebenen oder garantierten Schuldverschreibungen von den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels ab und gestattet es in diesem Rahmen den OGAW, ihr Sondervermögen bis zu 35 % in derartigen Schuldverschreibungen anzulegen.

Aus den genannten Gründen ist eine vergleichbare Abweichung in bezug auf die dänischen Pfandbriefe gerechtfertigt. Allerdings gibt es in anderen Mitgliedstaaten Schuldverschreibungen, die infolge der auf sie anwendbaren besonderen Vorschriften eine gleichwertige Sicherheit für den Anleger bieten. Folglich ist es angezeigt, die Abweichung auf alle diese Schuldverschreibungen auszuweiten, wobei es den Mitgliedstaaten zu überlassen ist, selbst das Verzeichnis der Schuldverschreibungen zu erstellen, die sie gegebenenfalls Schuldverschreibungen des Staates gleichzustellen beabsichtigen; auch ist ein ähnliches wie in Artikel 20 der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehenes Verfahren zur Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten vorzusehen.

Einige Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds haben unlängst im Vereinigten Königreich Parallelfonds (managed funds) gegründet, die ihr Sondervermögen ausschließlich in Anteilen der von ihnen verwalteten anderen OGAW anlegen.

Diese Parallelfonds können für die Anleger nützlich sein, die ihre Anlage zwar diversifizieren wollen, aber nicht in der Lage sind, zwischen einer ganzen Palette der von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds mit allgemeiner oder spezieller Ausrichtung selbst zu entscheiden.

Diese Parallelfonds sollten in den Genuß der in der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehenen Vorteile und insbesondere des freien Vertriebs ihrer Anteile innerhalb der Gemeinschaft gelangen. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, diese Fonds von der Anwendung der in Abschnitt V der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehenen Anlageregeln, die in ihrem Fall ungeeignet sind, zu befreien, wobei ihnen gleichzeitig besondere Anlagenvorschriften vorzuschreiben und sie den anderen Verpflichtungen der Richtlinie zu unterwerfen sind.

Diese Regelung ist auf die in anderen Mitgliedstaaten gegebenenfalls entstehenden Parallelfonds auszudehnen; auch sollten die Investmentgesellschaften, die ihr Sondervermögen in Anteilen anderer mit ihnen verbundener OGAW anlegen wollen, diese Regelung in Anspruch nehmen können —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/611/EWG wird wie folgt ergänzt:

1. Die folgenden Absätze 4 und 5 werden Artikel 22 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Grenze auf bis zu 35 % anheben, wenn es sich bei den Wertpapieren des Emittenten um Schuldverschreibungen handelt, die unter Berücksichtigung der von ihnen gebotenen Sicherheit für den Anleger aufgrund der in dem Emissionsmitgliedstaat für sie geltenden besonderen Vorschriften den in Absatz 3 genannten Wertpapieren gleichzustellen sind.“

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Verzeichnis der Kategorien von Schuldverschreibungen mit, die sie den in Absatz 3 genannten Wertpapieren gleichzustellen beabsichtigen sowie die Änderungen, die sie an diesem Verzeichnis nach dem Verfahren von Artikel 20 Absatz 1 und den darin vorgesehenen Modalitäten vornehmen wollen. Die Kommission übermittelt diese Informationen nach dem in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren den anderen Mitgliedstaaten.

(5) Die gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigten Anlagen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten dürfen zusammen in keinem Fall 35 % des Sondervermögens des OGAW übersteigen.

Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere kommen für die Anwendung von Absatz 2 nicht in Ansatz.“

2. Folgender Artikel 26a wird hinzugefügt:

„Artikel 26a

Die Mitgliedstaaten können einem OGAW, nachstehend ‚Parallel-OGAW‘ genannt, gestatten, sein Sondervermögen in Abweichung von den Artikeln 19 bis einschließlich 26 in den von anderen OGAW begebenen Anteilen anzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Parallel-OGAW darf sein Sondervermögen lediglich in Anteilen von OGAW anlegen, die den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie einschließlich der Artikel 19 bis 26 unterliegen.
- b) Der Parallel-OGAW und die OGAW, deren Anteile er erwirbt, müssen:
 - von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden oder
 - von getrennten Gesellschaften verwaltet oder beherrscht werden, die aber durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung miteinander verbunden sind.
- c) Der Parallel-OGAW muß die Möglichkeit haben, sein Sondervermögen in Anteilen von mindestens zehn OGAW anzulegen, die den vorstehend unter a) und b) aufgeführten Kriterien entsprechen und sich durch ihre Anlagepolitik und/oder ihr Anlageziel voneinander unterscheiden.
- d) Der Parallel-OGAW muß die Merkmale der OGAW, deren Anteile er erwerben darf, in seiner Satzung oder seinen Vertragsbedingungen sowie in seinem Prospekt oder sonstigen Werbeschriften beschreiben. Diese Unterlagen müssen die Gebühren, Abgaben, Provisionen oder sonstige direkt oder indirekt zu Lasten der Zeichner des Parallel-OGAW gehenden Kosten deutlich herausstellen und quantifizieren, so daß letztere die Kosten der Anlage in dem Parallel-OGAW im Vergleich mit den Kosten für eine direkte Anlage in Anteilen der zugrundeliegenden OGAW beurteilen können.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb der gleichen Fristen nachzukommen, die in der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehen sind. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.